

295 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

deutlich ist, dass politisch und wirtschaftlich wichtige Angelegenheiten großartig und tief zur
Bedeutung und Egoistie der **Vorlage der Staatsregierung.**

Leider ist es erforderlich noch kurz die vorliegenden Ausführungen zu erläutern und zu erweitern.
Zuerst sind die Ausführungen zu erwähnen, welche hierin ein so markant ausdrückend sind:
dass es sich um eine Verordnung handelt, welche die Ausübung eines gewissen Gewerbes
verbietet, oder dass es sich um eine Verordnung handelt, welche die Ausübung eines gewissen Gewerbes
verbietet und dies aufgrund einer bestimmt gewidrigen Vorschrift des Gesetzes.

Gesetz

über

die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welthandel.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

1. Die seit dem Jahre 1898 bestehende Exportakademie in Wien wird mit Beginn des Studienjahres 1919/20 auf Grund der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu genehmigenden Satzungen in die „Hochschule für Welthandel in Wien“ umgewandelt.

2. Die Hochschule für Welthandel in Wien ist ermächtigt, das Staatswappen der Republik Deutsch-Österreich zu führen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Jahre 1898 wurde als integrierender Bestandteil des Handelmuseums und unter dem Namen „Exportakademie des k. k. österreichischen Handelmuseums“ in Wien eine höhere Handelslehranstalt gegründet, der als Ziel gesetzt war, für unseren Außenhandel tüchtige Kräfte auszubilden. Die grundlegende, schon im Titel „Exportakademie“ betonte Bestimmung der Anstalt war somit neben der allgemeinen kaufmännischen Ausbildung, wie sie in der Regel auch an den ausländischen Handelshochschulen geboten wird, die Vorbereitung ihrer Hörer für eine erfolgreiche praktische Berufstätigkeit im Außenhandel. Die gesamte Unterweisung an dieser Lehranstalt musste demnach vorwiegend auf praktisches Können abzielen und auf die Erwerbung der für die internationale Handelsbetätigung jeweils erforderlichen Kenntnisse gerichtet sein.

Die Exportakademie wurde dem früheren Handelsministerium unterstellt und das ehemalige Ministerium für Kultus und Unterricht beschränkte sich auf die Mitwirkung in pädagogisch-didaktischen Fragen.

Gegenwärtig besteht die Exportakademie aus einer einjährigen allgemeinen Abteilung sowie zwei Jahrgängen und umfasst außerdem eine Reihe Sonderkurse, so zum Beispiel im letzten Studienjahr einen kaufmännischen Kurs für Juristen und Techniker, Sonderkurse zur Heranbildung von Bücher- und Bilanzrevisoren, Sonderkurse über Bankwesen, wichtige HandelsSprachen und deren Korrespondenz, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde, Rechtswesen, Steuerwesen usw. Die Vorlesungen und Übungen an der allgemeinen Abteilung erstrecken sich auf Wirtschaftsgeographie, Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Handels- und Wechselrecht, kaufmännische Arithmetik, Korrespondenz und Kontorarbeiten, Buchhaltung, Gesundheitspflege, deutsche Sprache und die wichtigsten WelthandelsSprachen. Die Vorlesungen und Übungen in den beiden Jahrgängen der Akademie umfassen ein wirtschaftliches Seminar, Wirtschaftsgeographie, Welthandelslehre, Warenkunde, Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes, internationales Wechsel- und Scheinkreit, kaufmännische Organisations- und Betriebslehre, Statistik, Seewesen und Seerecht, Rechtsverfolgung im In- und Ausland, Transport- und Tarifwesen, Gesundheitspflege und die wichtigsten fremden Weltsprachen. Außerdem werden an der Exportakademie Vorlesungen für Kandidaten des Lehramtes an Handelsakademien gehalten, und zwar vornehmlich über kaufmännische Arithmetik, Buchführung, Korrespondenz und Methodik des kaufmännischen Unterrichtes. Sämtliche ordentlichen Hörer haben im Monate Februar ein Kolloquium aus allen inskribierten Fächern abzulegen und sich am Schlusse der allgemeinen Abteilung sowie des ersten Jahrganges einer Jahresprüfung, ferner am Schlusse des zweiten Jahrganges einer Diplomprüfung auf Grund einer besonderen Prüfungsordnung zu unterziehen. Über die mit Erfolg abgelegte Jahresprüfung zu Ende der allgemeinen Abteilung werden den ordentlichen Hörern Zeugnisse ausgestellt. Außerordentliche Hörer können Besuchsbescheinigungen sowie über die mit Erfolg abgelegten Kolloquien und Jahresprüfungen Einzelzeugnisse über jeden Gegenstand erhalten.

Bereits bei Gründung der Exportakademie bestand die Absicht, eine von den höheren Handelschulen unabhängige, über ihnen stehende hochschulartige Anstalt ins Leben zu rufen. Dies ergibt sich sowohl aus der vom damaligen Handelsminister an das seinerzeitige Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Zuschrift vom 27. März 1898 als auch aus dem der Öffentlichkeit geltenden Aufrufe des Generalkomitees für die Gründung der Exportakademie vom Juni 1898, in welchem ausgeführt wurde, daß sich das Präsidium des Handelmuseums und das Generalkomitee die Errichtung einer österreichischen Handelshochschule unter dem Namen Exportakademie zur Aufgabe gestellt hätte.

Daz aber die Exportakademie nicht nur als eine hohe Schule des Handels- und der Weltwirtschaft gedacht wurde, sondern dem Wesen nach auch eine solche geworden ist, steht vermöge ihrer Einrichtung und der durch sie gebotenen, im vorgehenden kurz dargestellten Art ihrer umfassenden praktischen wie auch wissenschaftlichen Ausbildung sowie bei der Vorbildung ihrer ordentlichen Hörer und der wissenschaftlichen Eignung ihrer Lehrkräfte außer Zweifel.

295 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

Wenn trotzdem den zahlreichen Anregungen, der genannten Lehranstalt auch die Bezeichnung einer Hochschule zu erwirken, seitens der Regierung bisher nicht entsprochen werden konnte, so hatte dies seinen hauptsächlichen Grund darin, daß die Exportakademie trotz zahlreicher hochschulartiger Einrichtungen nicht lückenlos alle Kriterien des Hochschulwesens aufwies. Diese bisher fehlenden Voraussetzungen bestehen namentlich in der Lehr- und Lernfreiheit, der Bedingung der Absolvierung einer Mittelschule mit Reifezeugnis für die Aufnahme der Hörer, der Autonomie des Professorenkollegiums und der Institution eines frei wählbaren Rektors.

Diesen der Exportakademie bisher für den Hochschulcharakter noch mangelnden Erfordernissen erscheint aber nunmehr durch die neuen, vom Kuratorium der genannten Lehranstalt ausgearbeiteten Satzungen Rechnung getragen, welche letztere nach eingehenden, unter Teilnahme von Vertretern der beteiligten Staatsämter erfolgten Beratungen einstimmig beschlossen und auch vom Professorenkollegium vollständig genehmigt wurden.

Hiermit ist das wichtigste Hindernis im Wege gekommen, welches der Umwandlung der Exportakademie in eine Handelshochschule noch im Wege stand.

Dass eine solche Umwandlung aber im gegenwärtigen Zeitpunkte mehr als je geboten erscheint, erhellt — ganz abgesehen von den aus der Mitte der Akademie seitens der Lehrer- und Hörerschaft sowie in der Öffentlichkeit wiederholt geäußerten dringenden Wünschen — schon aus der auch in einem an die Nationalversammlung gerichteten Antrage der Abgeordneten Heiml und Genossen hervorgehobenen überragenden Bedeutung, welche dem internationalen Handel bei der dermaligen politischen Lage Deutschösterreichs zukommen dürfte. Dieser Bedeutung entsprechend muß Deutschösterreich für das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl heimischer, mit dem internationalen Handelsverkehr vertrauter und entsprechend vorgebildeter Kaufleute sorgen, was nur dann erreicht werden kann, wenn die Ausbildung dieser Kaufleute in einer Lehranstalt erfolgt, welche dem Höchstmaß der an eine solche Anstalt zu stellenden Forderungen Rechnung trägt. Wenn aber die Exportakademie ihre Absolventen nicht mit dem Abgangszeugnisse einer Hochschule belieben könnte, würden dieselben gegenüber den Absolventen der zahlreichen in Deutschland bestehenden Handelshochschulen im offensbaren Nachteil sein und zumindest nicht jenes fördernde Geleite haben, welches der Ausweis über die Absolvierung einer Hochschule im internationalen Kaufmännischen Wettbewerb darstellt.

Auch wenn die Exportakademie nicht zur Verfügung stände, würden die derzeitigen Verhältnisse auf dem Weltmarkt die Notwendigkeit der Schaffung einer Handelshochschule als eines der wirksamsten Mittel zur Förderung des Außenhandels durch Heranbildung hierfür besonders qualifizierter Kaufleute unabweglich machen. Dieser Notwendigkeit kann aber dadurch am besten Rechnung getragen werden, daß die Exportakademie, welche schon nach ihrer gegenwärtigen Organisation die vollste Eignung für eine Handelshochschule besitzt, in eine solche umgewandelt wird, wobei die Umwandlung keineswegs eine einschneidende Neuerung, sondern lediglich den naturgemäßen, seit der Gründungszeit beabsichtigten und nunmehr von den Zeitverhältnissen verlangten Ausbau der Anstalt bedeuten würde. Der große Zulauf der Absolventen der Mittelschulen zur Exportakademie, die Tatsache, daß deren Abgangsschüler bereits in der Kriegszeit sich auf den verschiedensten Plätzen des Auslandes bewährt und Stellungen gefunden haben, die Organisation der Anstalt, ihr neues im Herbst 1917 vollendetes, allen Anforderungen eines modernen Hochschulbetriebes entsprechendes Heim, die wissenschaftliche Bedeutung ihrer Lehrkräfte, die vielfach beispielgebend gewesene Methode ihres Unterrichtes — alle diese im Verein mit den materiellen Gründen eines geringen Kostenaufwandes bei Adaptierung der Exportakademie für Hochschulzwecke lassen es ratsam erscheinen, an das Bestehende anknüpfen und die notwendig gewordene Schaffung einer Handelshochschule durch Umwandlung der hierfür in jeder Hinsicht geeigneten Exportakademie zu vollziehen.

Der im vorstehenden dargestellten Notwendigkeit der Umwandlung der Exportakademie in eine Hochschule verschließen sich auch die nächstbeteiligten Kreise des Großhandels und der Industrie, welche bisher in die mögliche Beworzung der theoretischen Seite der Ausbildung zunächst der praktischen Bedenken gesetzt hatten, nicht mehr, da auch der für die neue Hochschule innerhalb der Bildungsgang nach wie vor das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung der Hörer legen würde.

Aus den angeführten Erwägungen war es erforderlich, mit der Umwandlung der Exportakademie in eine Hochschule vorzugehen.

Da die genannte Lehranstalt den kaiserlichen Adler zu führen berechtigt war, ist ihr diese Besugnis auch hinsichtlich des Wappens der Republik Deutschösterreich zu verleihen.

Für die juristische Form der Umwandlung wurde die des Gesetzes gewählt, da gemäß § 11 i des Gesetzes vom 21. November 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Gesetzgebung über die Universitäten der Kompetenz des Reichsrates unterworfen wird und bei extensiver Interpretation dieser Gesetzesstelle den

295 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung.

zur Zeit der Erlassung des Gesetzes als einzige Hochschulen bestehende Universitäten auch die übrigen Hochschulen gleichzuzählen sind, eine Alternative - welche durch diese Thatsache im Wege vom Reichsgesetz erfolgten Gründungen der technischen Hochschulen in Wien und Brünn gestützt erscheint.

Die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt durch den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, da, wie bereits oben erwähnt, die Exportakademie bisher dem ehemaligen Handelsministerium obliegt und seit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten untersteht, welch letzteres in pädagogisch-didaktischen Fragen einvernehmlich mit dem Staatsamt für Lehrer- und Unterricht vorgeht.

Die Beibehaltung dieser Kompetenz auch nach erfolgter Umwandlung der Exportakademie in eine Hochschule erscheint nicht nur deshalb zweckmäßig, weil die Anstalt sich bisher unter der Leitung des früheren Handelsministeriums auf günstigste entwickelt hat, sondern vornehmlich auch aus dem Grunde, weil die Handelsverwaltung inneren Lehrzwecken befreit und durch ihreständige Führung mit den beteiligten Wirtschaftskreisen auch zu verbreiten in der Lage ist, wie die Maßnahmen bei der Unterrichtsteilung zu treffen seien, um dem Ziele einer ausschließlichen Interessen des Handelsstandes gewidmetem Lehranstalt gerecht zu werden. Nach wie vor muss die Exportakademie einen intimen Kontakt mit dem Wirtschaftsleben unterhalten und seinen jeweiligen Anforderungen Rechnung tragen, wobei das Handelsamt den matungemäßen Mitteln zwischen dem anderen Wirtschaftsinteressenten Konkurrenz und die verschiedenen interessanten Lehraufgaben zu bilden hat. Zu dieser Erwägung gesellt sich die Tatsache, dass französische Schüler der Anstalt ihre Verwendung im ausländischen Exporthandel anstreben und das Handelsamt die berufene Behörde darstellt, welche diese Bestrebungen wils fördern kann. Die Unterstellung der Exportakademie unter ein des innigen Kontaktes mit den umliegenden Kreisen entbehrendes Ressort könnte hierbei eine gewisse Gefahr bedeuten.

10. Februar 1903
Von dem
Handelsminister
unterzeichnet
Mit dem Amt
der Exportakademie
wurde am 2. Februar
dieses Jahres ein
Antrag eingereicht mit
dem die Ausbildung
des Auslandshandel
in den höheren
Technischen und
Wissenschaftlichen
Fachschulen und
Hochschulen
verbunden werden
sollte. Der Antrag
ist in der folgenden
Form verfasst:

S. 2

Von der Exportakademie
auf die Ausbildung
des Auslandshandel
in den höheren
Technischen und
Wissenschaftlichen
Fachschulen und
Hochschulen